

Ohne Zwang und Privilegien

**Freiheitliche Gedanken,
zusammengestellt von
Stefan Reimann, Eckart Stein,
Christian Friedrich Schultze**

Impressum

- Texte: © Copyright by Stefan Reimann,
Eckart Stein & C.F. Schultze
- Umschlag: © by Kate Schultze, Leeds UK
Foto: Freepik.com. Das Buchcover
wurde mit einem Bild von Freepik
gestaltet
- Verlag: Eigenverlag Christian F. Schultze;
Königsbrücker Straße 13,
01896 Pulsnitz
cfschultze@web.de
- Druck: epubli, ein Service der neopubli
GmbH, Berlin
Printed in Germany 2021

| Inhalt | Seite |
|--|--------------|
| I. Vorbemerkung | 4 |
| II. Gesellschaftsvertrag und Vernunftrecht | 6 |
| 1. Rousseau | 7 |
| 2. Kant | 12 |
| 3. Folgerungen | 20 |
| III. Das Dilemma der Etatisten | 21 |
| 1. Das Mehrheitsprinzip | 22 |
| 2. Unbeschränkte und beschränkten Demokratie | 24 |
| IV. Die libertäre Lösung – Freiheit statt Etatismus | 28 |
| 1. Der Staat, dem einige fernbleiben | 29 |
| 2. Eigentumsschutz genügt | 33 |
| 3: Das staatenlose Irland | 39 |
| V. Der Weg zur Marktgesellschaft | 45 |
| 1. Von der Horde zur Großgesellschaft | 46 |
| 2. Gesellschaft und Gemeinschaft | 48 |
| 3. Die Entwicklung zum modernen Wohlfahrtsstaat | 55 |
| 4. Ohne Zwang und Privilegien | 60 |
| Nachtrag – Bismarck und die Genossen | 70 |
| Weiterführende Literatur | 73 |
| Über die Autoren | 74 |

I. Vorbemerkung

Die Gesellschaft ohne Staat – eine Utopie?

„Staaten sind die kältesten aller Ungeheuer“
Nietzsche „Also sprach Zarathustra“

Das Thema dieser Arbeit verstößt gegen ein „gesamtgesellschaftliches Tabu“; es nimmt nicht – wie in unserer Gesellschaft üblich – „den Staat“ als Selbstverständlichkeit, als „Natur gegeben“, hin.

Von Platon über Hegel bis in das heutige öffentliche Bewusstsein ist der Staat etwas „Höheres“, „Lichtes“, „zu Verehrendes“ aber nicht in seiner Existenz Anzuzweifelndes. Wenn auch die „Politikverdrossenheit“ in den letzten Jahren mehr und mehr zunimmt, wagt doch kaum jemand „unsere“ Gesellschaft ohne Staat zu denken. Stets wurde eine Ausprägung von „Staat“ durch eine andere ersetzt. Zu keiner Zeit kam ernstlich die Frage auf, ob das, was an dem jeweils abgelehnten Staat kritisiert wurde, systemimmanent ist.

Mit dieser Schrift wollen wir deutlich machen, dass der „Staat“ nicht, wie die Mehrheit glaubt, eine unumstößliche Notwendigkeit ist. Es gibt eine freiheitliche Alternative.

„Staat“ wird hier als „territorialer **Zwangsmonopolist**“ auf einem abgegrenzten Territorium definiert, der alle

Bewohner dieses Gebietes - „Bürger“ genannt - zwingt, „Vertragspartner“ dieses Monopolisten zu sein.

Auf Grund der gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre ist zu erwarten, dass die beliebte Mär vom Versagen des Marktes und die Notwendigkeit umfassenderer staatlicher Planung, wieder an Fahrt gewinnen wird.

Die Möglichkeit einer Gesellschaft ohne Staat, wie auch **ohne Zwang und Privilegien** - aber mit einem **freien Markt** - soll im Folgenden untersucht und vorgestellt werden.

(Hervorhebungen durch die Autoren)

II. Gesellschaftsvertrag und Vernunftrecht

1. Rousseau

„...Der Mensch wird frei geboren, und überall liegt er in Ketten...“ An diese Worte - mit denen Rousseau 1762 sein Werk *„Du Contrat Social ou principes du droit politique“*¹ beginnt – erinnert sich so mancher „Steuer-Bürger“², wenn er seinen Einkommensteuerbescheid erhält, von der neuerlichen Erhöhung der Umsatzsteuer erfährt, an der Tankstelle auf einem Schaubild sieht, wie viel vom Benzinpreis Mineralölgesellschaft und Pächter und wie viel der Staat erhält, wenn ihm die Politiker neue „Sozial“-Abgaben oder sonstige Zwangsbeiträge schmackhaft machen wollen.

Je nach politischer Couleur des Geschichts-/Sozialkundefehrs wurde der Anspruch des Werkes Rousseaus mal als liberal, mal als volksdemokratisch dargestellt. Und so war Rousseau und der „Gesellschaftsvertrag“ immer ein dankbarer Lehrstoff, an dem kaum ein Schüler vorbeikam.

So schreibt Störig: *„...der tragische innere Widerspruch, welcher sich in der (französischen) Revolution entfaltete - die wie manche andere mit der Parole der Freiheit*

¹ Jean Jacques Rousseau 1762: Der Gesellschaftsvertrag. Stuttgart 1958

² (gemeint ist der Bürger des modernen demokratischen „Wohlfahrts- oder Sozialstaats“)

begann und in Intoleranz und Despotie endete -, ist schon vorgebildet im Denken Rousseaus. Der entschiedene Individualismus, den er vertritt, bleibt doch in einem trotz Rousseaus Beteuerung unaufgelösten Widerspruch mit den schroffen Forderungen nach unbedingter Unterordnung des Individuums unter den Gemeinwillen («Volonté générale»), die er im zweiten Teil des »Contrat social« erhebt.“³

Doch lassen wir Rousseau selbst „die Hauptfrage“ stellen, deren Lösung er in seinem „Gesellschaftsvertrag“ sich zu geben bemüht: „*Wie findet man eine Gesellschaftsform, die mit der ganzen gemeinsamen Kraft die **Person und das Vermögen jedes Gesellschaftsgliedes** verteidigt und schützt und kraft dessen **jeder einzelne**, obgleich er sich mit allen vereint, gleichwohl **nur sich selbst gehorcht und so frei bleibt wie vorher**“⁴.*

Was ist Rousseaus Ausgangspunkt, der ihn zu dieser Erkenntnis gebracht hat? Er hat eine Gruppe von Menschen vor Augen, die nicht weit voneinander wohnen und sich im Zustand der Rechtlosigkeit befinden⁵, da unter ihnen jeweils der Stärkere herrscht; Stärke aber gewährt kein Recht. Im vor-vertraglichen Zustand

³ Hans Joachim Störig, „Kleine Weltgeschichte der Philosophie“ 1993, S. 381f. S. 381f.

⁴ Rousseau: Der Gesellschaftsvertrag, S. 24. Digitale Bibliothek Band 2: Philosophie, S. 21165 (vgl. Rousseau-Gesell., S. 45)

⁵ mit Ausnahme der natürlichen Familienbande

verfügte jeder über die „Freiheit“, so unabhängig zu handeln und soviel zu besitzen, wie seine Stärke zuließ. Diese Gruppe beschließt - ohne von irgendeiner Instanz oder Macht gezwungen zu sein - die Rechtlosigkeit zu beenden und einen Vertrag abzuschließen. Jetzt wird vereinbart, die individuelle, aber in der vor-vertraglichen Gesellschaft faktisch nicht vorhandene **Freiheit** und - was damit untrennbar verbunden ist - auch das **Eigentum** zu achten. In diesem Vertrag wird festgelegt, welche Handlungen ein Gesellschaftsmitglied nicht begehen darf und auf welche Weise es zu rechtmäßigem Eigentum gelangen kann. Freiheit und Eigentum sind nicht mehr in Stärke, sondern in Sicherheit begründet. Die Begriffe „Eigentum“ und „Freiheit“ erhalten somit erst im vertraglichen Zustand ihren Sinn. Im vor-vertraglichen Zustand, in dem der Stärkere sich nimmt, was ihm beliebt, ist kein Platz für den Begriff „Eigentum“, genau so wenig wie für den Begriff „Freiheit“, da der Stärkere den Schwächeren zwingt oder zwingen kann, gegen dessen Willen, dem Stärkeren zu Diensten zu sein.

Dies klingt keineswegs nach totalitärer „Volksdemokratie“, auch wenn Sätze wie: Dass „ ... *jeder, der dem allgemeinen Willen den Gehorsam verweigert, von dem ganzen (Staats-)Körper (zum Gehorsam) gezwungen werden sollte*“⁶ oder dass „*der*

⁶ Rousseau: Der Gesellschaftsvertrag, S. 30. Digitale Bibliothek Band 2 Philosophie S. 21171

*Gesellschaftsvertrag den Staatskörper mit einer unumschränkten Macht über all die Seinigen ausstattet.*⁷, seiner freiheitlichen Grundeinstellung zu widersprechen scheinen.

Eine Lösung dieses „Widerspruchs“ - betrachtet durch eine freiheitliche Brille – bietet Blankertz⁸ an. Er empfiehlt, nicht „ ... zu unterscheiden zwischen individuellen und kollektiven Interessen, sondern zwischen den individuellen Interessen, die auf den unmittelbaren Eigennutzen gerichtet sind, und den individuellen Interessen, die sich auf die Erhaltung der Möglichkeitsbedingung beziehen, die partikularen Interessen (weiterhin) durchzusetzen.“⁹

Um diesen, Eigentum und Freiheit sichernden, Gesellschaftsvertrag gegen eventuelle Rückfälle einzelner Mitglieder in den vor-vertraglichen Zustand zu sichern, muss die Gesellschaft übereinkommen, alle derartigen Rückfälle, egal von wem, zu ahnden. Denn sonst könnte jeder, sobald sein Interesse es nahe legt und er sich stark genug fühlt, das Recht missachten. Da eine solche Handlungsweise aber auf lange Sicht zurückführt in

⁷ Rousseau: Der Gesellschaftsvertrag, S. 49. Digitale Bibliothek, Band 2: Philosophie, S. 21190 (vgl. Rousseau-Gesellschaft, S. 60-61)

⁸ Stefan Blankertz: „Wie liberal kann Staat sein?“, 1997 (ISBN 3-89665-023-8 NE :GT)

⁹ Ebd. S. 18

den Krieg aller gegen alle, in welchem es für keinen gesichert möglich ist, seine Interessen zu vertreten, muss jeder von seiner natürlichen Freiheit an die gemeinsame Instanz der Rechtsüberwachung Teile abgeben. Auf diese Weise kommt ein „allgemeiner Wille“ (*»Volonté générale«*) zustande, der die Interessen aller gegen das Interesse (oder den „Willen“) jedes einzelnen auch mit den Mitteln der Stärke (Gewalt) vertritt.

Wie aber ist der oben angeführte Satz zu verstehen, nach dem *„jeder, der dem allgemeinen Willen den Gehorsam versagt, vom ganzen [Staats-]Körper dazu gezwungen werden“* soll? Blankertz zitiert hierzu den italienischen Rechtsphilosophen Bruno Leoni¹⁰, der darauf hinweist, dass z. B. der Dieb nach dem „eigenen Gesetz“ verurteilt werde, weil sein In-Besitz-Nehmen eines Gutes den Begriff des gesicherten Eigentums voraussetze. Wäre es anders, würde der Dieb in den vor-rechtlichen Zustand zurückfallen, in welchem er (in Rousseaus Worten) das *„Recht auf alles, was ihn reizt und was er erreichen kann“* hat, das *„nur in den Kräften des einzelnen seine Schranke findet“* Sollte der Dieb allerdings dieses Faustrecht des Stärkeren geltend machen, kann er sich nicht beklagen, wenn die

¹⁰ Bruno Leoni (1962, S. 1 38) zitiert nach Blankertz, Ebd. S. 17

organisierte Gesellschaft ihm das Geraubte und darüber hinaus weitere materielle Besitztümer oder die Freiheit nimmt, weil sie stärker ist.¹¹

Blankertz fährt weiter fort: „*Das Beispiel des Diebes ist auf alle Handlungen, einzelner Menschen ebenso wie organisierter Gruppen, anzuwenden. Wenn eine gesellschaftliche Subgruppe, etwa die an der Regierung befindliche, den Rahmen der gemeinsamen Interessen verläßt und partikulare Interessen eigener Art oder im Auftrage bzw. zum vorgeblichen Wohle einer anderen Subgruppe (Lobbygruppe) verfolgt, dann verhält sie sich wie der Dieb. Das Interesse des Allgemeinwillens, das gemeinsame Interesse, kann demnach nur darin bestehen, die Gleichberechtigung jedes einzelnen zu bewahren, zu schützen und zu verteidigen*“¹² – d. h.: dessen Eigentum und Freiheit.

2. Kant

Haben wir Rousseau aus Blankertz‘ Brille betrachtet, so sei für Kants Freiheits- und Rechtsbegriff Kersting¹³ als Zeuge aufgerufen.

¹¹ Rousseau: Der Gesellschaftsvertrag, S. 65. Digitale Bibliothek Band 2: Philosophie, S. 21206 (vgl. Rousseau-Gesell., S. 71)]

¹² Blankertz, Ebd. S. 17

¹³ Wolfgang Kersting, Der Geltungsgrund von Moral und Recht bei Kant (S. 190 ff.) in: Günter Dux/Frank Welz (Hrsg.) Moral

Kant, so Kersting, gibt Antwort auf die Frage: „*Wie ist das äußere Verhältnis zwischen Vernunftwesen, die eine körperliche Existenz besitzen und ... auf einer begrenzten räumlichen Fläche und damit unter Konkurrenz- und Kollisionsbedingungen nebeneinander leben, so zu regeln, daß nur auf Vernunftbegriffe rekurriert wird, so daß ein empiriefreier Ordnungsentwurf entstehen kann, der von allen qua Vernunftwesen notwendig anerkannt werden muß und daher für sie als sinnliche Vernunftwesen unbedingte Verbindlichkeit besitzen kann?*“

Kersting verweist darauf, dass auch Kant mit der Figur der Selbstbindung operiert und dass, wie bei allen Konzepten vertragstheoretischer Verbindlichkeitserzeugung, auch bei Kant das Individuum Anspruch darauf hat, nur durch solche Gesetze in seiner Freiheit eingeschränkt zu werden, auf die es sich mit allen anderen im Rahmen fairer Verfahren geeinigt hätte.¹⁴

Kersting zitiert dann Kants fundamentalen Satz:

und Recht im Diskurs der Moderne, Zur Legitimation gesellschaftlicher Ordnung 2001

¹⁴ Kersting: Der Geltungsgrund von Moral und Recht bei Kant (S. 194 ff.) in: Günter Dux/Frank Welz: Moral und Recht im Diskurs der Moderne

„Eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann.“ und fährt fort: *„Der Anwendungsbereich des sich in diesem Prinzip manifestierenden Rechtsbegriffs wird durch die äußeren praktischen zwischenmenschlichen Beziehungen gebildet.“*

Die Regelungsmaterie des Rechts sind die sozialen Verhältnisse. Der dem Rechtsgesetz unterworfenen Mensch ist das mit seinesgleichen in Raum und Zeit lebende, zu seinesgleichen in äußere Beziehungen tretende, vernünftige Sozialwesen. Von zentraler Bedeutung ist hierbei, dass die Innenwelt der Gedanken, Absichten, Überzeugungen und Gesinnungen nicht in die Zuständigkeit vernunftrechtlicher Normierung fällt und daher auch nicht durch positive Gesetze kontrolliert werden darf. Sein Regelungsbereich wird allein durch das wechselseitige Verhältnis der Handlungsfreiheiten gebildet. **Damit sind neben den Gesinnungen und Überzeugungen auch die Interessen und Bedürfnisse aus der Rechtssphäre ausgeklammert.** Das heißt insbesondere auch, dass aus individueller Bedürftigkeit keine Rechtsansprüche erwachsen dürfen. Ebenso wenig verliert eine rechtmäßige Handlung durch ihre ruinösen Auswirkungen auf die

Bedürfnislage anderer ihre Rechtsqualität. Das Recht sorgt sich allein um Aufrechterhaltung der äußeren Freiheit und der Handlungsfähigkeit. Eine Rechtsgemeinschaft ist nach Kant **keine Solidargemeinschaft** der Bedürftigen, **sondern** eine **Selbstschutzgemeinschaft** der Handlungsmächtigen. Kants Prinzip des Rechts ist also ein **allgemeines formales Gesetz der Handlungsfreiheit**.

Allen inhaltlichen Momenten des menschlichen Handelns gegenüber gleichgültig, konzentriert es sich allein auf die Frage der formalen Verträglichkeit der äußeren Freiheit des einen mit der äußeren Freiheit des anderen. Als Inbegriff der Beschränkung des individuellen Freiheitsgebrauchs auf die Bedingungen der Allgemeinheit, Gleichheit und Wechselseitigkeit formuliert es die Koexistenzbedingungen freier Individuen - die Grundlage gleicher Freiheit für alle. Wie das Moralprinzip durch Aussonderung aller nicht-universalisierbaren Maximen die innere Freiheit mit sich in Übereinstimmung bringt und als Konsistenzprinzip der Innenwelt fungiert, so bringt das Rechtsgesetz durch Verhinderung allen nicht-universalisierbaren Gebrauchs der Handlungsfreiheit die äußere Freiheit mit sich in Übereinstimmung und fungiert als Konsistenzprinzip der äußeren Handlungswelt.

Das Rechtsgesetz der Vernunft verlangt von jedermann genau die Freiheitseinschränkung, auf die sich alle, die einander durch Handlungen in ihrer Handlungsfreiheit beeinflussen, unter fairen Bedingungen in einer bedrohungsfreien Situation einigen würden, nämlich auf eine strikt verallgemeinerbare, jeden in gleicher Weise begrenzende Freiheitseinschränkung.

Das Rechtsgesetz bestimmt damit die Freiheit des einzelnen relativ zu der Freiheit aller anderen und definiert genau den Freiheitsraum, den ein jeder als den eigenen ausfüllen und gegen Grenzverletzungen verteidigen darf. Jede Unrechtshandlung ist Zwang, aber nicht jede Zwang ausübende Handlung ist unrecht. Sie ist es dann nicht, wenn sie der **Abwehr einer Unrechtshandlung** dient, wenn sie **gegen Zwang gerichtet** ist. Ist das Recht mit der Zwangsbefugnis analytisch verknüpft, dann kann sein Gesetz auch als allgemeines Zwangsprinzip im Sinne eines „*mit jedermanns Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmenden durchgängigen wechselseitigen Zwanges vorgestellt werden.*“ (Kant)

Verlangt der moralische Imperativ, nur um seiner Verbindlichkeit willen befolgt zu werden, wird durch ihn die Vernunft unmittelbar selbst praktisch, so darf das **gesinnungs-uninteressierte Recht** seine Verwirklichung durch den Zwang besorgen. Die Zwangsbefugnis, die Berechtigung zur tätlichen

Unrechtsabwehr, ist das rechtsphilosophische Gegenstück zur moralischen Nötigung des kategorischen Imperativs.

Mehr als den Verstand, der auch ein „*Volk von Teufeln*“ (Kant) die Organisationsprobleme der äußeren Freiheit lösen lässt, mehr also als die das Eigeninteresse klug und besonnen verwaltende instrumentelle Vernunft, braucht zur Verwirklichung des Rechts nicht vorausgesetzt zu werden. Im Gegensatz zum moralischen Handeln umgibt die Möglichkeit des rechtlichen Handelns nicht das geringste metaphysische Zwielficht. Sittlichkeit ist weder Entstehungsvoraussetzung noch Erhaltungsbedingung eines rechtlichen Zustandes. Durch Rechtstreue wird nicht das Gute in der Welt vermehrt, sondern das Böse verhindert. Gegen das Recht geschieht nach Kant nichts Gutes. Die Kantische Rechtsphilosophie gibt dem edlen Räuber und edlen Umverteiler auf eigene Faust, dem tatkräftigen Feind der Reichen und mildtätigen Freund der Armen keine Rückendeckung. Immer rangiert der Gläubiger vor dem Bedürftigen. „*Alle Macht des Himmels steht auf Seiten des Rechts*“ (Kant).

Das jedermann zustehende Recht nennt Kant **Menschheitsrecht**. Der Inhalt dieses Rechts kann nur die **Freiheit** sein, die „*Unabhängigkeit von eines Anderen nöthigender Willkür*“ (Kant).

Das Recht auf Freiheit, auf Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür ist das Recht, „... *nach eigenen Zwecken und nicht schlechterdings nach dem Zwecke anderer handeln zu müssen*« (Kant).

Laut Kersting ist die Welt des Rechts ein symmetrisches, reziprok strukturiertes und jede Fremdherrschaft ausschließendes Beziehungsgefüge zwischen Freien und Gleichen. Das Menschenrecht zielt wesentlich auf die Abwehr von Fremdbestimmung. Der Mensch ist sein eigener Herr. Eine Recht-Pflicht-Asymmetrie herstellende Privilegierung und Diskriminierung ist a priori ausgeschlossen. Dadurch wird jedem empirischen Unterscheidungsmerkmal eine rechtsbegründende, d.h. eine rechtliche Differenzierung begründende Funktion abgesprochen. Alle empirischen Ungleichheiten sind gleichermaßen rechtlich bedeutungslos. Gleichheit als analytisches Merkmal des reinen Rechtsbegriffs kann nur gleiche Rechtssubjektivität meinen, das heißt: gleiche rechtliche, fremdgerichtete Verpflichtungskompetenz. Damit offenbart sich die strikte Wechselseitigkeit des rechtlichen Grundverhältnisses als einziger Inhalt der angeborenen Gleichheit. Das in der Rechtsidee begründete angeborene Recht kann nur ein einziges sein, die rechtsgesetzlich definierte äußere Freiheit. Eine Vielzahl von natürlichen Rechten, der eine Vielzahl von Freiheiten und Ansprüchen entspräche,

lässt sich aus dem Kantischen Rechtsgesetz nicht gewinnen, und zwar aus dem gleichen Grund nicht, aus dem sich aus dem kategorischen Imperativ kein inhaltlicher Pflichtenkatalog herausspinnen lässt. Die Allgemeinheit eines normativen Prinzips ist nur um den Preis seiner Formalität und Negativität zu bekommen. Jede Vermehrung des angeborenen Rechts auf Freiheit, die über die Herausstellung seiner analytischen Bestandteile Gleichheit, Selbständigkeit und Selbstbestimmung hinausginge, müsste sich auf materielle Elemente, auf Bedürfnisse, Interessen, Zwecke etc. berufen und damit die reine praktische Vernunft als Fundament des Menschheitsrechts zerstören.

Zwischen Recht und Moral besteht keinerlei instrumenteller Zusammenhang.

Das Recht ist nicht der Knecht der Moral!

Schließlich weist Kersting ausdrücklich darauf hin, dass *„...der kategorische Imperativ solche Handlungsweisen als moralisch unzulässig (zeichnet), die parasitär von der moralischen Disziplin eines hinreichend großen Teils der Gemeinschaft zehren, die also nur darum erfolgreich sein können, weil der Rest der Gemeinschaft freiwillig darauf verzichtet, sich dieser Handlungsweisen zur Realisierung der eigenen Ziele zu bedienen. In genauer Entsprechung dazu zeichnet das Vertragskriterium Gesetze als rechtlich*

unzulässig aus, die Gleiches nicht gleich, und Ungleiches nicht ungleich behandeln, die zu einer Ungleichverteilung von Belastungen und Befreiungen, Beschränkungen und Ermöglicungen führen.“

3. Folgerungen

Sowohl Rousseau wie Kant wollen das Eigentum, und damit Leib und Leben sowie die Freiheit des Einzelnen, durch den Staat geschützt sehen, nicht jedoch den Staat als allumfassenden „Macher“ und „Besserwisser“ etablieren. Mit beiden ist lediglich „eine **Selbstschutzgemeinschaft der Handlungsmächtigen** und keine **Solidargemeinschaft der Bedürftigen**“¹⁵ zu begründen. Jedem ist (formale) Selbstbestimmung zu gewähren.

Den Staat als Sicherheitsgarant selbst in den Wettbewerb zu stellen, ihm sein Zwangsmonopol zu nehmen, so weit dachten jedoch weder Rousseau noch Kant. Solche Ideen sollten erst im 19. und 20. Jahrhundert geäußert werden.

¹⁵ Kersting S. 206 (in Dux/Welz)

III. Das Dilemma der Etatisten

1. Das Mehrheitsprinzip

Wie weit darf die Mehrheit gehen? Wann wird die Umsetzung des „Mehrheitsvotums“ zum reinen Terror? - Diese Fragen zählen seit Jahrzehnten zu den Grundsatzfragen der politischen Diskussion, ohne zu einem befriedigenden Ergebnis zu führen. In der Politik wird diese Frage „pragmatisch“ gelöst: Die Mehrheit entscheidet, wie weit die Mehrheit gehen darf. Ein gewisser „Minderheitenschutz“ soll natürlich gewahrt werden. Wo aber sind die Grenzen?

Der Fetisch der Mehrheitsentscheidung gilt landläufig unter „Demokraten“ als unumstößliches Dogma und „da darf, nein, da muss der Staatsbürger halt manchmal zu ‚positiven Handlungen‘ gezwungen werden - die er freiwillig nicht begehen würde - da es doch dem ‚Gemeinwohl‘ dient!“

Mit Kant und Rousseau sind derartige Entscheidungen schwerlich zu rechtfertigen. Doch damit ist die Frage, was die Mehrheit dürfen soll, noch nicht beantwortet.

2. Unbeschränkte und beschränkte Demokratie

Wohl gab es Rufer in der Wüste, die sich aufklärerisch dem Zeitgeist der zweiten Hälfte des

20. Jahrhunderts entgegen stellten. So warnte Friedrich August von Hayek¹⁶ vor der Tendenz zur „unbeschränkten Demokratie“. Das „Zauberwort Demokratie“ sei so unwiderstehlich geworden, „... daß alle überlieferten Schranken der Regierungsgewalt vor ihm zusammenbrechen...“ und er verweist darauf, dass der „Sieg der Demokratie“ nicht nur bedeutete, „... daß andere regierten als zuvor, sondern auch, daß mehr regiert wird. Durch Jahrhunderte waren alle Bemühungen darauf gerichtet gewesen, die Macht der Regierungen zu beschränken. Die schrittweise Entwicklung der Verfassungen diente nur diesem Zweck. Auf einmal glaubte man aber, daß die Beaufsichtigung der Regierung durch die gewählten Vertreter der Mehrheit alle anderen Beschränkungen der Regierungsgewalt unnötig mache und alle jene verfassungsmäßigen Vorkehrungen gegen einen Mißbrauch dieser Gewalt, die langsam ausgebildet worden waren, nicht mehr notwendig wären. So entstand die unbeschränkte Demokratie“¹⁷ - und Hayek meint weiter, es sei „... nur die unbeschränkte

¹⁶ U. a. in seinem 1976 gehaltenen Vortrag: „Wohin zielt die Demokratie?“, abgedruckt in: „Grundsätze einer liberalen Gesellschaftsordnung“ 2002 (ISBN 3-16-147623-9) S. 205 ff.

¹⁷ Ebd. S. 204

Demokratie und nicht die Demokratie schlechthin, die unser gegenwärtiges Problem aufwirft“, denn Mehrheitsentscheidungen stellen ein „unentbehrliches Verfahren zur Durchführung friedlicher Änderungen dar ... aber eine Regierungsform, in der jede Mehrheit jede beliebige Frage zum Gegenstand von Regierungsmaßnahmen machen kann, ist verwerflich.“

Hayek hält zwar Mehrheitsentscheidung für ein „unentbehrliches Verfahren zur Durchführung friedlicher Änderungen“, allerdings nur „über alle Fragen, bei denen kein Zweifel besteht, daß Regierungsmaßnahmen notwendig sind.“ (sic!)

Welche aber sind dies? Kein Zweifel besteht für Hayek daran, dass der Staat „ein Rahmenwerk von Regeln (zu bieten hat), innerhalb dessen sich die spontane Ordnung bilden kann ...“, die wir die „Gesellschaft“ nennen und dass der Staat als „... Schiedsrichter, dafür (zu sorgen hat), daß die Regeln ... des Marktes eingehalten werden“. Ferner hat der Staat „... manche Dienste, die uns zurzeit niemand anderer bietet...“ zu erbringen, aber ohne, dass er „in irgendeinem Fall ein Monopol in Anspruch nimmt.“

Als Lösung des Problems empfiehlt Hayek die Teilung der Aufgaben zwischen echter

Gesetzgebungs- und Regierungs-Versammlung¹⁸ - also die Gewaltenteilung, wie sie sich in vor-demokratischen Zeiten zwischen Volk und Herrscher entwickelte - damit alle Zwangsmaßnahmen der Regierung durch allgemeine Regeln beschränkt werden und nicht dem Druck von Sonderinteressen ausgesetzt sind.

„Der Abgeordnete muß außerstande sein, Verlangen nach Sondervorteilen zu unterstützen, denn wenn er es kann, muß er es in vielen Fällen versprechen, um überhaupt Abgeordneter zu werden.“ Damit entfällt - so Hayek - der *„Zwang des Mechanismus, Dinge zu tun, die nicht die Majorität will, sondern eine Majorität schaffen ...“*. Denn: Zwang darf nur ausgeübt werden in Durchsetzung *„... genereller abstrakter Vorschriften, die für eine unbestimmte Vielheit von Menschen gelten und die eine unbestimmte Vielheit von Tatbeständen regeln ohne Rücksicht auf einen bestimmten Einzelfall oder eine bestimmte Person.“*

Außer dem Problem, dass Parlamentarier - die sowohl die Regierung bestimmen wie die Gesetze beschließen - sich dem Zwang „organisierter Interessen“ befriedigen zu müssen, ausgesetzt sehen, weshalb eine Handlung der Regierenden wohl höchst

¹⁸ Friedrich August von Hayek, „Die Anmaßung von Wissen, - Freiburger Studien“; Tübingen 1996, S.211

selten bei einer Abstimmung eine Mehrheit unter den Wahlbürgern erhalten würde, spricht Hayek noch ein weiteres Problem an, das er bildhaft, wie folgt, ausdrückt: *„Der Wähler kann nicht zwischen einzelnen Speisen, sondern nur zwischen langen Menüs wählen, und wenn er auch nicht alle Posten schlucken muß, muß er doch für alle zahlen.“*¹⁹

Im Gegensatz dazu gleicht der derzeitige Regierungsapparat einer *„... **sich selbstvermehrenden und alles verzehrenden Krebsgeschwulst...**“*. Dabei erfolgt *„die unaufhörliche Erweiterung der Staatstätigkeit nicht, weil die Masse oder die Majorität es will, sondern weil sich die Majorität aus vielen Gruppen zusammensetzt, die durch Befriedigung ihrer Sonderwünsche in der Majorität gehalten werden müssen. ... Nicht die Majorität entscheidet über die meisten Maßnahmen sondern die Gruppen und Grüppchen, die von den organisierten Parteien gewonnen werden müssen, um ihnen eine Majorität zu geben.“* Es geht also allein noch darum, *„einzelnen Gruppen Sondervorteile“* zu verschaffen, in Form von Subventionen, Wettbewerbsbeschränkungen²⁰ etc. - *„Gegenstand*

¹⁹ Vgl. auch: Hans-Hermann Hoppe, „Eigentum, Anarchie und Staat“ 1987 S. 27 ff.

²⁰ m.A.W. Freiheitsbeschränkungen anderer!

der Politik ist ein (dauerndes) Tauziehen um materielle Vorteile einzelner Gruppen“ mit anderen Worten: „In jeder allmächtigen Repräsentativversammlung beruhen die Entscheidungen auf einem legalisierten Verfahren von Erpressung und Korruption“²¹.

²¹ Hayek, „Wohin zielt die Demokratie a.a.o.“

IV. Die libertäre Lösung: Freiheit statt Etatismus!

1. Der Staat, dem einige fernbleiben

Vor mehr als 150 Jahren schrieb Henry David Thoreau²²: *„Ich habe mir den Wahlspruch zu eigen gemacht: »Die beste Regierung ist die, welche am wenigsten regiert«; und ich sähe gerne, wenn schneller und gründlicher nach ihm gehandelt würde. Wenn er verwirklicht wird, dann läuft es auf dies hinaus - und daran glaube ich auch: »Die beste Regierung ist die, welche gar nicht regiert«; und wenn die Menschen einmal reif dafür sein werden, wird dies die Form ihrer Regierung sein. Eine Regierung ist bestenfalls ein nützliches Instrument; aber die meisten Regierungen sind immer - und alle sind manchmal – unnütz.“*

So manchem Bürger der Gegenwart dürften diese Worte einen zustimmenden Seufzer entlocken. Und auch Thoreaus Schilderung der politischen Umstände des Amerikas der 1830/40-er Jahre sind den heutigen in der ganzen Welt zum verwechseln ähnlich: *„Für die Gesetzgebung ist in Amerika kein Genie erschienen. Die findet man ohnehin selten in der Weltgeschichte. Es gibt Rhetoren, Politiker und mundfertige Leute zu Tausenden. Aber der Redner*

²² Henry David Thoreau: „Über die Pflicht zum Ungehorsam gegen den Staat“ (1849) Diogenes 1996 (ISBN 3-257-70051-2) S. 9 u. 91 - 95

hat seinen Mund noch nicht geöffnet, der fähig wäre, die umstrittenen Fragen des Tages zu klären. Wir schätzen die Beredsamkeit um ihrer selbst willen, nicht wegen irgendwelcher Wahrheiten, die sie vielleicht äußern könnte, oder wegen eines Heldensinns, den sie vielleicht in uns weckt. Unsere Volksvertreter haben den Wert des freien Handelns, der Freiheit, der Gemeinsamkeit und der Rechtlichkeit für eine Nation noch nicht schätzen gelernt. Sie haben nicht einmal Talent oder Befähigung für verhältnismäßig bescheidene Angelegenheiten der Besteuerung, des Geldwesens, des Handels, der Industrie und Landwirtschaft. Wenn wir uns zu unserer Führung nur auf die wortreiche Schlauheit unserer Kongreß-Abgeordneten verlassen wollten, ohne daß diese durch die abgeklärte Erfahrung und wirksame Beschwerden des Volkes in die rechte Bahn geleitet würde, dann würde Amerika seinen Rang unter den Nationen nicht lange behalten.“ „... wo ist der Volksvertreter, der genug Talent hat, das Licht zu nutzen, das es auf die Wissenschaft der Gesetzgebung wirft?

Die rechtmäßige Regierungsgewalt, auch von der Art, welcher ich mich gerne unterwerfe - denn ich gehorche leichten Herzens denen, die mehr wissen und besser handeln als ich, und in vielen Stücken

auch denen, die nicht einmal mehr wissen und besser handeln -, diese Regierungsgewalt ist immer unvollständig: Um nämlich unbedingt gerecht zu sein, muß sie Vollmacht und Zustimmung der Regierten haben. Sie kann kein umfassendes Recht über mich und mein Eigentum haben, sondern nur so weit, wie ich zustimme.

Der Fortschritt von einer absoluten zu einer beschränkten Monarchie, von einer beschränkten Monarchie zur Demokratie, ist ein Fortschritt in Richtung auf wahre Achtung vor dem Individuum. ... Ist die Demokratie, wie wir sie kennen, wirklich die letztmögliche Verbesserung im Regieren? Ist es nicht möglich, noch einen Schritt weiter zu gehen bei der Anerkennung und Kodifizierung der Menschenrechte?

Nie wird es einen wirklich freien und aufgeklärten Staat geben, solange sich der Staat nicht bequemt, das Individuum als größere und unabhängige Macht anzuerkennen, von welcher all seine Macht und Gewalt sich ableiten, und solange er den Einzelmenschen nicht entsprechend behandelt. Ich mache mir das Vergnügen, mir einen Staat vorzustellen, der es sich leisten kann, zu allen Menschen gerecht zu sein, und der das Individuum achtungsvoll als Nachbarn behandelt; einen Staat, der es nicht für unvereinbar mit seiner Stellung

hielte, wenn einige ihm fernblieben, sich nicht mit ihm einließen und nicht von ihm einbezogen würden, solange sie nur alle nachbarlichen, mitmenschlichen Pflichten erfüllten. Ein Staat, der solche Früchte trüge und sie fallen ließe, sobald sie reif sind, würde den Weg für einen vollkommeneren und noch ruhmreicheren Staat freigeben - einen Staat, den ich mir auch vorstellen kann, den ich bisher aber noch nirgends gesehen habe.“

Auch Hayek forderte „...die Entthronung der Politik“²³: „... Es ist eine Selbstverständlichkeit, die aber nicht genügend beachtet wird, daß je mehr Staat, desto mehr wird von der Politik bestimmt. Und das bedeutet, zumindest in einer Demokratie, nicht mehr ideale Ziele, sondern politische Notwendigkeiten - einen institutionellen Zwang des Mechanismus, Dinge zu tun, die nicht die Majorität will, sondern eine Majorität schaffen. **Die Planwirtschaftler, ob Politiker oder Bürokraten, sind natürlich alle mehr oder weniger Diktaturaspiranten, die überzeugt sind, daß alles gut gehen wird, wenn sie es nur nach ihrem Willen einrichten können.**“

²³ Im gleichnamigen Aufsatz, abgedruckt in: „Grundsätze einer liberalen Gesellschaftsordnung“ 2002 (ISBN 3-16-147623-9) S. 217 ff.

2. Eigentumsschutz genügt

Gehen wir von den Überlegungen Rousseaus und Kants aus, um die vor-vertragliche Rechtlosigkeit zu überwinden und eine „... *Gesellschaftsform* (zu finden), *die mit der ganzen gemeinsamen Kraft die Person und das Vermögen jedes Gesellschaftsgliedes verteidigt und schützt und kraft dessen jeder einzelne, obgleich er sich mit allen vereint, gleichwohl nur sich selbst gehorcht und so frei bleibt wie vorher ... unabhängig von eines Anderen nōthigender Willkür.*“ (Kant) Nehmen wir noch den Gedanken Thoreaus auf, dass die Regierung die beste ist, welche gar nicht regiert! Suchen wir einen „Staat“, „...*der es nicht für unvereinbar mit seiner Stellung hielte, wenn einige ihm fernblieben, solange sie nur alle nachbarlichen, mitmenschlichen Pflichten erfüllten ...*“ und das Eigentum des Nachbarn respektiert, so bietet sich die libertäre²⁴ Gesellschaft, ohne Zwangsmonopole, an, wie sie Murray N. Rothbard in den 1970-er Jahren in „Eine neue Freiheit, das libertäre Manifest“ und „Die Ethik der Freiheit“ entwarf.

²⁴ Der Begriff „libertär“ wurde von M.N. Rothbard in Abgrenzung zu den in Amerika sich „liberal“ nennenden „Bürgerrechtlern“, die insbesondere in wirtschaftlichen und sozialen Bereichen einen „starken“, sprich: intervenierenden Staat fordern, geprägt.

Rothbards zentrales Axiom ist die „**Nichtaggression**“. Dies besagt, dass weder ein Mensch noch eine Gruppe von Menschen das Recht hat, die Person oder das Eigentum eines anderen anzugreifen. In Anlehnung an John Locke ist für Rothbard das erste und wichtigste Eigentum das am eigenen Körper („**Selbsteigentum**“). Niemand darf dieses Eigentum verletzen; **niemand darf den Körper eines anderen ohne dessen Willen verstümmeln, vergiften, verstrahlen oder unerlaubt ein- bzw. wegsperren, da dies dem „Nichtaggressions-Axiom“ widersprechen würde.** Zum **Eigentum** eines Menschen wird ferner alles, was er produziert, also **erschafft**. Hierzu gehört auch – im Sinne der „Erstokkupation“ – das von ihm jungfräulich angetroffene und von ihm – oder in seinem Auftrag für ihn - urbar gemachte Land. Da jeder mit seinem Eigentum tun und lassen kann, was er will – würde dies handgreiflich bestritten, wäre dies ein Akt der Aggression -, kann er dieses auch, ohne Erlaubnis einholen zu müssen, vernichten, verschenken oder verkaufen.

Postulieren wir im Rousseau-/Kantschen Sinne einen „Gesellschaftsvertrag“, der „das Recht des Stärkeren“ ausschließt, so erhalten wir einen Eigentumsbegriff der den Freiheitsbegriff und die Nichtaggression als zentrale Elemente enthält, mit

einem Wort: **Frieden**. Um in Frieden und Freiheit – folglich ohne An- und Eingriffe von Dritter Seite – leben zu können, bedarf es (nach Rothbard) lediglich der Sicherung des Eigentums.

Auch den „**Umweltschutz**“ integriert Rothbard folgerichtig in den Eigentumsbegriff. Ob Lärm-, Strahlen-, Staub-/Rußbelästigung usw., jedes Mal handelt es sich um Aggression gegen den Körper eines Menschen oder dessen sonstiges materielles Eigentum. Wird die Gesundheit eines Menschen durch z. B. Maschinenlärm, durch Atomstrahlung oder Feinstaub beeinträchtigt, ist dies zweifellos ein vergleichbarer - möglicherweise ein noch schwererer, vielleicht auch ein geringerer Angriff - wie der Angriff mit einem Messer oder vorsätzlich mit einem Auto. Damit können alle „Menschenrechte“ auf das Eigentumsrecht zurückgeführt werden.

Betrachten wir mit Rothbard allein den Eigentumsschutz als legitim, verbieten sich von selbst alle staatlichen Eingriffe, die "*victimless crimes*" (opferlose Straftaten) betreffen, wie das Verbot von Drogen, Prostitution²⁵ etc. – hier gibt es jeweils kein Opfer; es sei denn, der „weise

²⁵ Wird jemand zur Prostitution gezwungen, handelt es sich um Zwang, was ein Eingriff in das Eigentumsrecht des Gezwungenen wäre.

Weltverbesserer, der sich selbst ernannt hat oder es schaffte, genügend Gleichgesinnte hinter sich zu scharen, so dass „mehrheitlich“ abgestimmt werden kann, dass „der Staat die wahren Interessen“ des Individuums auch gegen dessen „irrigen“, eigenen Willen durchzusetzen hat -“ darf das „Opfer“ gegen dessen Willen als solches definieren.

Der Kern einer freiheitlichen Weltanschauung lautet demzufolge, dass es keine höhere Autorität, kein „höheres Wesen Staat“ gibt, wozu Platon und Hegel idealistisch „den Staat“ machten und ihm „metaphysische“ Eigenschaften zuwiesen, sodass der Staat als „Übervater“ auch den Einzelnen zu etwas zwingen darf, was dem verdutzten Gezwungenen als „sein eigentlicher Wille“ präsentiert wird, den er nur noch nicht erkannt habe. Wir haben es hier mit einem strengen, emanzipierten, aufgeklärten Individualismus zu tun – dem Gegenteil der Weltanschauung, die einer totalen, unbeschränkten Demokratie zugrunde liegt. In einer menschlichen Gesellschaft ist der gewaltfreie Austausch knapper Güter nur dann möglich, wenn Individuen über ihren Körper und ihr Eigentum tatsächlich souverän entscheiden können. Die Voraussetzung vollständiger Souveränität kann deshalb nur in einer fremdherrschaftslosen Gesellschaft eingelöst sein.

Innerhalb einer libertären Gesellschaft kann es selbstverständlich auch Gemeinschaften mit selbst auferlegten Einschränkungen geben, wie Kibbuzim, Kooperativen, religiöse und nicht-religiöse - auch kommunistische – Gemeinschaften, aber immer nur freiwillige Zusammenschlüsse.

Der große anarchistische Politologe und Verfassungsrechtler Lysander Spooner²⁶ verglich bereits im 19. Jahrhundert die Regierung mit einem Straßenräuber, da die meisten Steuern unter Drohung und Zwang gezahlt werden; aber der Raub des Staates ist für ihn „... viel feiger und schändlicher ... als der des Straßenräubers.“ Natürlich „... wartet die Regierung nicht im Hinterhalt. Sie springt nicht aus dem Straßengraben auf jemanden zu und macht sich, eine Pistole auf seinen Kopf gerichtet, daran, seine Taschen zu leeren. Doch der Raub ist hier nichtsdestotrotz ein Raub, und er ist weit gemeiner und schmachvoller. Der Straßenräuber nimmt die Verantwortung, die Gefahr und das Verbrechen seiner eigenen Handlung ganz auf sich selbst. Er behauptet nicht, daß er irgendeinen Rechtsanspruch auf Dein Geld

²⁶ Lysander Spooner, *No Treason: The Constitution of No Authority*, James J. Martin, Hg., Ralph Myles, Colorado Springs, 1973, S. 19. zitiert nach: Rothbard, *Ethik* S. 171 – 173 sowie lib. Manifest 62/63.

hat oder daß er beabsichtigt, es zu Deinem eigenen Vorteil zu verwenden. Er behauptet nicht, etwas anderes als ein Räuber zu sein. Er ist noch nicht schamlos genug, zu verkünden, daß er lediglich dein ‚Beschützer‘ sei und anderen Menschen nur deshalb ihr Geld gegen ihren Willen wegnehme, damit er jene vernarrten Reisenden schützen kann, die glauben, sich sehr gut selbst schützen zu können, oder die sein spezielles Schutzsystem nicht schätzen. Er ist ein viel zu vernünftiger Mensch, um solche Verlautbarungen von sich zu geben. Außerdem läßt er Dich in Ruhe, wenn er Dein Geld genommen hat, wie Du es ja auch willst. Er fährt nicht fort, Dir gegen Deinen Willen auf der Straße zu folgen, und maßt sich nicht an, wegen des ‚Schutzes‘, den er Dir gewährt, Dein rechtmäßiger ‚Souverän‘ zu sein. Er fährt nicht fort, Dich zu ‚beschützen‘, indem er Dir befiehlt, Dich ihm zu beugen und ihm zu dienen; indem er von Dir dieses fordert und Dir jenes verbietet; indem er Dir noch mehr Geld raubt, sooft dies in seinem Interesse liegt bzw. sooft es ihm gefällt; und indem er Dich als Aufrührer, als Verräter und als Feind Deines Landes brandmarkt und Dich ohne Gnade niederschießt, wenn Du seine Autorität bestreitest oder Dich seinen Forderungen widersetzt. Er ist ein zu großer Gentleman, um sich solcher Betrügereien,

Beleidigungen und Gemeinheiten schuldig zu machen. Kurz gesagt versucht er nicht, nachdem er Dich beraubt hat, aus Dir auch noch seinen Narren oder seinen Sklaven zu machen.“

Deshalb verlangt Spooner die Abschaffung des Staates, insbesondere in seiner Rolle als Kriegspartei und Organisator von Massenmorden, der Sklaverei der Wehrpflicht, dem Monopolisten des Rechts und dem Raub der Besteuerung.²⁷

Seine zentrale anarchistische These lautet daher, dass **der „Staat“ niemals einen stabilen Rahmen für eine freiheitliche Gesellschaft bieten kann.**

3. Das staatenlose Irland

„Das bemerkenswerteste Beispiel einer Gesellschaft mit libertären Gesetzen und Gerichten wurde von den Historikern bis in die jüngste Vergangenheit ignoriert. Das war eine Gesellschaft, in der nicht nur die Gesetze und Gerichte weitgehend libertär waren, sondern die selbst vollständig staatslos und libertär war. Es handelt sich um das alte Irland, das sich ungefähr 1000 Jahre lang auf einem libertären Pfad bewegte, bis zu seiner brutalen Eroberung durch England im 17. Jahrhundert. Im Gegensatz zu vielen ähnlich funktionierenden primitiven Stämmen (wie den Ibo in Afrika und vielen europäischen Stämmen) war das

²⁷ Spooner, a.a.O.

Irland vor der Eroberung in keinem Sinn eine »primitive« Gesellschaft: Es war eine hochkomplexe Gesellschaft, die über Jahrhunderte die fortgeschrittenste, gebildetste und zivilisierteste in ganz Westeuropa war. ²⁸

Wie aber wurde die Gerechtigkeit gewährleistet? Die grundlegende politische Einheit des alten Irland war der *Tuath*. Alle *Freemen*, die Land besaßen, alle Handwerker und Gewerbetreibenden waren berechtigt, Mitglieder des *Tuath* zu werden. Die Mitglieder jedes *Tuath* hielten eine jährliche Versammlung ab, die alle notwendigen Entscheidungen traf, Krieg oder Frieden gegenüber anderen *Tuatha* erklärte und die »Könige« wählte oder absetzte.

Ein wesentlicher Unterschied zu primitiven Stämmen war, dass niemand an einen gegebenen *Tuath* gebunden war, weder aufgrund seiner Herkunft noch seines Wohnortes. Die einzelnen Mitglieder waren frei, aus ihrem *Tuath* auszutreten und einem anderen beizutreten und taten das oft auch. Oft entschieden zwei oder mehrere *Tuatha* auch, sich zu einer effizienteren Einheit zusammenzuschließen. Der *Tuath* war eine Gemeinschaft, in der sich Personen freiwillig zusammengeschlossen haben, um sozial nützliche Ziele zu erreichen und deren Territorium aus dem Landbesitz ihrer Mitglieder gebildet wurde. Sie besaßen keinen

²⁸ Blankerts, Manifest S. 225ff.

„modernen Staat“ mit einem Anspruch auf Souveränität über ein gegebenes (und sich für gewöhnlich ausdehnendes) Territorium, der von den Eigentumsrechten seiner Untertanen getrennt war. Im Gegenteil, die *Tuatha* waren freiwillige Vereinigungen, die nur das Landeigentum ihrer freiwilligen Mitglieder umfassten. Ständig existierten in Irland zwischen 80 und 100 *Tuatha*.

Der König wurde durch den *Tuath* aus einer königlichen Verwandtschaftsgruppe gewählt (aus dem *derbfine*), welche die erbliche Priesterfunktion ausübte. Der König war vor allem ein religiöser Hohepriester, der die Riten des *Tuath* leitete, der als eine freiwillige religiöse, aber auch soziale und politische Organisation funktionierte. Politisch hatte der König streng begrenzte Funktionen: Er war der militärische Führer des *Tuath* und er leitete dessen Versammlungen. Krieg oder Friedensverhandlungen durfte er nur als Abgesandter der Versammlung führen. Er war in keiner Weise ein Souverän und durfte über die Mitglieder des *Tuath* kein Recht zu sprechen. Er konnte keine Gesetze erlassen und wenn er selbst an einem Rechtsstreit beteiligt war, musste er seinen Fall vor einen unabhängigen Schiedsrichter bringen.

Die Rechtsprechung gründete im Übrigen auf dem Gewohnheitsrecht, das als mündliche und später als

schriftliche Überlieferung durch eine Klasse von professionellen Juristen, den *Brehons*, erhalten wurde. Die *Brehons* waren in keinem Sinn öffentliche oder staatliche Beamte. Sie wurden einfach von den Parteien eines Streits auf der Basis der öffentlichen Anerkennung ihrer Weisheit, ihrer Kenntnis der Tradition und des Rechts sowie der Integrität ihrer Entscheidungen ausgewählt.

Außerdem besaßen die *Brehons* keine irgendwie geartete Verbindungen mit dem jeweiligen *Tuath* oder seinem König. Sie waren vollständig privat. Ihr Wirkungskreis war das gesamte Irland. Es gab keine öffentlichen – „staatlichen“ – Richterhierarchien irgendeiner Art.

Es waren nur die *Brehons*, die im Recht unterrichtet wurden und die Anmerkungen und Beispiele zum Recht hinzufügten, um es an wechselnde Bedingungen anzupassen. Es gab kein Monopol der *Brehons* in irgendeinem Sinn, vielmehr gab es verschiedene, miteinander im Wettbewerb um die Kundschaft der rechtssuchenden Iren stehende Rechtsschulen.

Mittels eines durchdachten und frei entwickelten Systems von Versicherungen oder Bürgschaften wurden die Entscheidungen der *Brehons* durchgesetzt. Die Iren waren miteinander durch eine Vielzahl von Bürgschaftsbeziehungen verbunden,

durch die sie sich gegenseitig die Bestrafung Schuldiger, die Durchsetzung der Gesetze und der Entscheidungen der *Brehons* garantierten. Die *Brehons* selbst waren nicht an der Durchsetzung ihrer Entscheidungen beteiligt. Diese beruhte nur auf privaten Individuen, die durch Bürgschaften verbunden waren.

Es existierten verschiedene Typen von Bürgschaften. Es gab zum Beispiel die Bürgschaft, bei der der Bürge mit seinem Eigentum die Zahlung einer Schuld garantiert und dann dem Kläger bei der Eintreibung einer Schuld hilft, wenn sich der Schuldner weigerte zu zahlen. In diesem Fall musste der Schuldner doppelten Schadenersatz zahlen: An den eigentlichen Gläubiger und als Entschädigung an seinen Bürgen. Dieses System wurde auf alle Angriffe, Überfälle und Beleidigungen genauso angewandt, wie auf geschäftliche Verträge, also auf alle Fälle, die wir zivil- und strafrechtlich nennen würden.

Alle Kriminellen wurden als Schuldner angesehen, die ihren Opfern Schadensersatz und Entschädigung schuldeten. Die Opfer wurden damit zu ihren Gläubigern. Das Opfer konnte die Bürgen um sich versammeln und versuchen, den Verbrecher festzunehmen oder seinen Fall öffentlich zu machen und fordern, dass der Beklagte der Entscheidung

ihres Streits vor den *Brehons* zustimmt. Wenn er das nicht tat, wurde er von der ganzen Gemeinschaft zum Geächteten erklärt. Er durfte nicht länger eigene Ansprüche vor Gericht anmelden und wurde für die Schande der ganzen Gemeinschaft gehalten. Wer zum Schadensersatz verurteilt wurde und das Urteil ignorierte, wurde geächtet und für vogelfrei erklärt. Wer einen Geächteten unterstützte, machte sich selbst schadenersatzpflichtig. Ein gerichtlich zugesprochener Schadensersatzanspruch war übertragbar, wie jeder Eigentumstitel. Es war somit auch einem Schwachen möglich, sich gegen einen Starken durchzusetzen, indem der Schadensersatzanspruch an einen Mächtigen zum Einzug abgetreten wurde. Bei Tötungsdelikten wurde ein „Menschengeld“ gegen den Täter verhängt.

V. Der Weg zur Marktgesellschaft

1. Von der Horde zur Großgesellschaft

Im „kulturellen Siebungsprozeß“ (Hayek) „... *hat sich für das Leben in der jagenden Horde und der Stammesgemeinschaft ein bestimmtes Regel- oder Moralsystem durchgesetzt.*“, nicht weil es von jemanden gewählt oder konstruiert worden wäre, sondern weil es diese Sozialordnung ermöglichte und sie erfolgreich machte. Dieses Moralsystem war kollektivistisch und egalitär. Es könnte auch als **"Solidaritäts-System"** bezeichnet werden, denn es basierte auf Anteil-haben und Anteil-nehmen, das der Kleingruppe, in der man sich berühren kann, angepasst war. Die Gruppe hatte eine **gemeinsame Wahrnehmung** der Wirklichkeit und **gemeinsame konkrete Zielsetzungen**.

Jedes Mitglied hatte sich der Rangordnung der Bedürfnisse zu unterwerfen, und "Konsens" in diesem Sinne war unverzichtbar. Für unabhängiges Handeln und für Privatheit bestand kein Raum. Der Primitive war Kollektivist und dieses Moralsystem war seinen Lebensverhältnissen nicht nur angepasst, sondern mit einem anderen Regelsystem hätte er nicht überleben können - weder als Gruppe noch als Individuum.

Die Anerkennung dieses Moralsystems in der Alltagspraxis durch sämtliche Mitglieder der Horde

war unentbehrlich für ihren Erfolg im Prozess der Gruppenselektion durch Gruppenkämpfe. Das Individuum war buchstäblich abhängig von bestimmten Personen, die es kannte und die sich kannten. Das „Trittbrettfahrerproblem“ trat deshalb nicht auf, weil die Folgen der Normenübertretung - im äußersten Fall der Gruppenausschluss - außerordentlich hoch waren.

Die Horde und die Stammesgemeinschaft stellten eine traditionsgesteuerte Sozietät dar, deren Normensystem notwendigerweise kollektivistisch war. Die Mechanismen, die für die Beibehaltung der sozialen Ordnung sorgten, waren persönliche Mechanismen - analog der sozialen Funktion des dominierenden Männchens im Affenrudel. Eine der Funktionen des Moralsystems war es, die instinktive Aggressivität zu unterdrücken und sie gegen konkurrierende Gruppen zu kanalisieren, von denen man glaubte, dass sie der Realisation der für die Gruppe gemeinsamen Ziele im Wege standen.

Diese soziale Ordnung war stabil, aber auch rigide, und das Normensystem konnte nur dann durch ein anderes ergänzt bzw. ersetzt werden, wenn öffentlicher und privater Lebensbereich unterscheidbar wurden. Doch das war wiederum nur dann möglich, wenn die Kleingruppe sich in Richtung auf eine größere Gemeinschaft - zuletzt zu

einer abstrakten Gesellschaft - hin bewegte. Das Solidaritätssystem in bestimmten Handlungsbereichen wurde nach und nach durch ein System von abstrakten Regeln ersetzt.

Regelselektion erfolgte durch Gruppenselektion.

2. Gesellschaft und Gemeinschaft

Der Jurist, Soziologe und Sozialphilosoph Günter Dux²⁹ weist auf die Schwierigkeiten der Bildung des Begriffs „Gesellschaft“ hin. Das, was die Subjekte verbindet, ist im Laufe der Geschichte nicht gleich geblieben, sondern hat sich aus dem Vorhergehenden entwickelt. „... *Als Gesellschaft muß diejenige Organisation des Zusammenlebens verstanden werden, die sich von den frühen Gesellschaften der Jäger und Sammler bis zu den Informationsgesellschaften der Gegenwart in einer einsichtigen Entwicklungslinie entwickelt hat. ...*

Die Gesellschaft (bildet sich) in ihrer Organisationsform (in keiner Weise) intentional, als Resultat planerischen Wollens. Intentional sind nur die Strategien der Akteure, das Resultat bildet sich emergent: als Konsequenz aus der undurchsichtigen Verkettung von Anschluss-handlungen der Akteure.

²⁹ Günter Dux, 2000 „Historisch-genetische Theorie der Kultur“, S. 90 ff.

In der Vernetzung der Handlungen und Kommunikationen gewinnt es eine eigene Organisationsform. ... Die aus den Handlungen entstehende Ordnung der Gesellschaft ist niemanden reflexiv bewußt. Niemand hat im vorhinein darauf reflektiert, wie die Gesellschaft sein soll, jeder hat mit der Entwicklung der Handlungskompetenz seine Bedürfnisse und Interessen in den ... Interaktionen mit anderen zu befriedigen gesucht. Die Gesellschaft ist in den anfänglichen Ordnungsformen die sich emergent entwickelnde Resultante – naturwüchsig – ohne vorgängige Reflexion auf ihre Ordnungsform. Die Gesellschaft kann sich folglich nicht als Vision über das, was gut oder schlecht oder ungerecht ist, gebildet haben. ... Die familialen Vergemeinschaftungen stellen den Bodensatz jeder Gesellschaft dar. ... In familialen Gemeinschaften ist das generalisierende Kommunikationsmittel, das jede der sozialen Organisationsformen bestimmt: Macht, durch ein anderes überlagert: Moral. Die Dichte der Kommunikation und die Bindung an den anderen lassen dessen Interessen zu den eigenen werden.

Die ... familiale Geschlechtergemeinschaft...ist der Ort, an dem die Moral benötigt wird und auch der

Ort an dem sie sich ausbildet: in der Enkulturation³⁰ der nachkommenden Generation. Es kann deshalb nicht verwundern, dass sich die familiäre Geschlechtergemeinschaft als eine autogene Enklave in der Gesellschaft in der Geschichte durchgehalten hat. Es ist auch in der soziologischen Theorie nicht hinreichend reflektiert, dass die Genese der menschlichen Daseinsform als einer sozialen Daseinsform ungleich enger an die familiäre Geschlechtergemeinschaft als an die Gesellschaft gebunden ist, auch wenn sich erstere immer nur eingeschlossen von der letzteren zu bilden vermocht hat ...

*Mehr als jedes andere soziale System erweckt das Geschlechterverhältnis den Anschein, auf eine Gleichheit der Interessenbefriedigung angelegt zu sein. Der Grund liegt in den anthropologischen Tiefenstrukturen, die in dieses Verhältnis eingehen. Die emotionale Gratifikation, die jeder vom anderen erwartet, lässt sich optimal nur realisieren, wenn sie **freiwillig** erbracht wird. Die Extase der Sexualität, die in der Entgrenzung auch soziale Grenzen auflöst, trägt dazu bei.“³¹*

³⁰ das Hineinwachsen des Einzelnen in die Kultur der ihn umgebenden Gesellschaft (Duden)

³¹ Dux, ebenda

Die Entwicklung von der Horde über die Gemeinschaft bis hin zur Großgesellschaft erfolgte demzufolge dadurch, dass sich in bestimmten Handlungsbereichen ein neues Regelsystem herausbildete. Das setzte voraus, dass diese von anderen unterscheidbar wurden, d.h. dass die private-existentielle Sphäre von jenen Bereichen unterschieden werden konnte, die man mit dem Sammelbegriff "öffentlich-politische Sphäre" bezeichnen könnte. Im "öffentlichen" Bereich - d.h. jenseits der Gruppe oder der Gemeinschaft - wird die bestehende Gruppenmoral durch ein neues System von **abstrakten** Regeln ersetzt. An die Stelle von personalen Stabilisierungsmechanismen treten a-moralische, unpersönliche Mechanismen. Vorbedingung für diese Entwicklung ist die Institution des **Sondereigentums** und die weitere Entfaltung der Arbeitsteilung. Hayek betont, dass die moderne Großgesellschaft gerade dadurch entstand, dass Menschen **äußerst verschieden** sind, sehr differenzierte und komplementäre Interessen, Überzeugungen und Fähigkeiten besitzen. Dies macht Spezialisierung rational und so ist es nicht erstaunlich, dass sich Arbeitsteilung, Sondereigentum und Handel bereits seit der Steinzeit entwickelt haben.

Eine Großgesellschaft ist im Gegensatz zur Horde oder „Gemeinschaft“ eine **anonyme** Entität. Deshalb sind auch die Mechanismen, mit deren Hilfe die Sozialordnung aufrecht erhalten wird, unpersönlich und die Regeln, die den institutionellen Rahmen bilden, abstrakt. Beispiele dieser abstrakten Regeln sind das Respektieren von Sondereigentum, Friedenspflicht, Ehrlichkeit, Vertragstreue. Die „Katallaxie“ (Hayek - griechisch katallage, bedeutet „Tausch“ aber auch implizit „aus einem Feind einen Freund machen“), das Musterbeispiel einer spontanen Ordnung, "kristallisiert“ sich aus dem Prozess des freiwilligen Tausches bzw. Handelns der Marktteilnehmer untereinander heraus. Und diese Produktionsweise setzt sich deshalb durch, weil diejenige Gemeinschaft, die im öffentlichen Bereich danach lebt, erfolgreicher wird als die Gruppe, die versucht, das Moralsystem ihrer Horde in ihren Handlungsbereichen weiterzuverwenden.

Die marktwirtschaftliche Ordnung allein beweist, dass sich Hayeks These vom Primat der spontanen Ordnung (Primat gegenüber bewusstem Konstruieren) auf rein erkenntnistheoretische Überlegungen stützen kann. Es ist eine der wichtigsten Erkenntnisse von Hayek, dass die marktwirtschaftliche Ordnung vor allem ein

Entdeckungs- und Informationsprozess ist. Damit kann auch erklärt werden, warum es **prinzipiell unmöglich ist**, die Ergebnisse der Wettbewerbswirtschaft durch zentrale Planung zu simulieren und, dass zentrale Planung stets weniger effizient ist als Marktwirtschaft.

Das gesellschaftliche Wissen, welches in den Marktpreisen seinen Ausdruck findet und in Marktprozessen verarbeitet wird, ist erstens lokales Wissen über sich ständig ändernde Umstände von Zeit und Ort, zweitens Wissen, das in maßgeblichem Umfang von Gefühlen, Moden und Meinungen manipuliert ist, welches die einzelnen Marktteilnehmer nicht einmal selbst imstande wären zu formulieren. Drittens ist es Wissen, das über Millionen von Marktteilnehmern verteilt ist. Hayek kritisierte im Zusammenhang mit seinen Erläuterungen zur beschränkten und unbeschränkten Demokratie „... **die größtenwahnsinnige Illusion, daß der menschliche Geist die soziale Entwicklung dirigieren könne**“.

Aber erst die marktwirtschaftliche Freiheit hat den Menschen die Einsicht gebracht, dass sie miteinander in Frieden leben können, **ohne** über ein gemeinsames Ziel übereingekommen zu sein, und dass ein solcher Konsens gar nicht notwendig ist, damit sie zusammenarbeiten und aus ihren

gegenseitigen Bemühungen Nutzen ziehen können. So ist es möglich, eine friedliche Ordnung weit über die Kleingruppe, die durch ein gemeinsames Ziel zusammengehalten wird, hinaus auszudehnen.

Der Markt - der Tauschprozess - der innerhalb der Regeln des Sondereigentums, des Vertragsrechts usf. gesichert ist, ermöglicht es sogar Individuen, die von ihrer gegenseitigen Existenz nichts wissen, dennoch ihre Bemühungen aufeinander abzustimmen. Eine gemeinsame Zielsetzung, wie sie für den Zusammenhalt der kleinen Horde notwendig war, ist hierbei nicht mehr erforderlich. Im Gegenteil, die abstrakte Gesellschaft profitiert davon, dass die einzelnen Individuen verschiedene Ziele haben. Sie braucht zur Verwirklichung ihrer Interessen keine gemeinsame Zielsetzung, abgesehen von einer rein instrumentellen. Das gemeinsame Interesse aller Mitglieder ist Frieden, um die abstrakte Ordnung zu erhalten, die für jeden die Chancen erhöht, seine individuellen Ziele zu realisieren. Eine solche Gesellschaft bietet weitere Vorteile: Obwohl das Individuum im Kontext einer „Ultra-Sozialität“ lebt und von der Arbeitsteilung abhängig ist, so ist es doch nicht mehr ausschließlich von bestimmten Personen abhängig. Es kann sein Überleben und seine Wohlfahrt dadurch sichern, dass es freiwillig eine Funktion im

freien Markt ausübt. Dadurch ist seine Freiheit wesentlich erhöht.

Die friedliche Ordnung wird demzufolge nicht durch einen Konsens über Ziele oder gar Auffassungen möglich gemacht, sondern im Gegenteil dadurch, dass verschiedene Auffassungen toleriert werden und die Bürger frei sind, an der Realisierung verschiedener individueller Zielsetzungen zu arbeiten.

3. Die Entwicklung zum modernen Wohlfahrtsstaat

In seiner bereits erwähnten Kulturtheorie erläutert Dux auch die Entwicklung der Moral von der Gruppenmoral bis zur „*a-Moralität*“ der Gesellschaft: Das, was die jeweiligen Subjekte verbindet, ist im Laufe der Geschichte niemals gleich geblieben, sondern hat sich stets aus dem Vorhergegangenen weiterentwickelt.

„... in der ontogenetischen Entwicklung der Moral (geht) die emotionale Bindung an den anderen mit dem ... Erwerb der Einsicht zusammen, dass es für das Zusammenleben unverzichtbar ist, den in die Lebensgemeinschaft eingebrachten Bedürfnissen und Interessen der anderen Rechnung zu tragen. Diese Einsicht ist wie alle pragmatischen Einsichten abstraktiv-reflexiv an das Handeln gekoppelt. Sie

wird jedoch zugleich permanent von den anderen abverlangt.

In Lebensgemeinschaften dichter Kommunikationen und Interaktionen bringt jeder seine elementaren Bedürfnisse und Interessen ein, um sie wie selbstverständlich auch von den anderen respektiert sehen zu wollen. Unter eben dieser Form der Kommunikation und Interaktion wird auch das Bewusstsein der Pflicht integrales Moment der Gemeinschaft. Es wird der Praxis der Lebensführung unterlegt und latent, nötigenfalls aber auch explizit, dem anderen abverlangt. Mit der Bedeutsamkeit des anderen wird deshalb auch das Bewusstsein, ihm verpflichtet zu sein, der inneren Natur resp. Innenwelt eingebildet. Als Ausdruck der Einsicht in die Notwendigkeit erweist sich das Bewusstsein der Pflicht als eine Form praktischer Vernunft ... Die Vernunft der historisch-genetischen Theorie ist eine reflexive Vernunft, eine, die sich aus der Einsicht in die Notwendigkeit bestimmt.“

Als solche bringt sie sich, wenn sie einmal erworben wurde, in in den Begegnungsverkehr der modernen Gesellschaft ein. Auch eine hochmoderne Gesellschaft kann ohne moralischen Grundkonsens nicht existieren. **Jedes Geschäft, jeder Austausch, benötigt ein Mindestmaß an Vertrauen.** Das Handeln in sozialen Systemen - Familien,

Nachbarschaften, Horden, Gemeinschaften, aber auch in der modernen Informationsgesellschaft - muss den Gegebenheiten der sozialen Systeme in der jeweiligen Situation Rechnung tragen. Die Frage, die sich deshalb bei einem Konflikt des eigenen Interesses mit dem Interesse eines bedeutsamen Anderen des Umfeldes stellt, ist so einfach wie klar: Verträgt sich die Verfolgung eigenen Interesses, mit den moralisch-ethischen Anforderungen des sozialen Systems, wie man es vorfindet und auch aufrechtzuerhalten wünscht, oder nicht? Geht dieser Grundkonsens verloren, wird die Gesellschaft funktionsunfähig.

Seit Jahrzehnten lässt sich eine sich beschleunigende Entwicklung der „sozialen Marktwirtschaft“ hin zum reinen Versorgungsstaat beobachten. Die „progressistischen“ Visionen der Vertreter der „Frankfurter Schule“³², basierend auf der Kritik von Marx‘ „wissenschaftlichem Sozialismus“, durch „rationales Handeln die Kontrolle über Gesellschaft und Geschichte zurückzugewinnen“, scheinen sich gegen die Verfechter der „(sozialen) Marktwirtschaft“ und des Libertarismus weltweit durchzusetzen. Stets wird aber von ihnen dem Kapitalismus - wie bei Marx,

³² insbesondere Horkheimers, Adornos, Marcuses, Habermas' oder Lukàcs,

Engels und Lenin - eine negative Konnotation unterlegt. Der Kapitalismus westlicher Zivilisation wird von der Mehrheit der „Frankfurter Schule“ als Fusion der Herrschaft mit einer technischen Vernunft gesehen, die alle inneren und äußeren natürlichen Kräfte unter die Kontrolle des menschlichen Subjekts bringen soll. In diesem Prozess aber „... *hebe sich das Subjekt selbst auf, und keine soziale Macht (analog dem Proletariat) sei mehr in der Lage, dem Subjekt zu seiner Emanzipation zu verhelfen.*“ (siehe Wikipedia – Frankfurter Schule)

Dabei wird in der typischen Sichtweise aller Etatisten apostrophiert: Der Markt hat Schwächen, indem er nur die Entwicklung der Starken zulässt und die Schwachen eliminiert. Daher sei Kapitalismus moralisch verwerflich und muss nun durch den progressiven „demokratischen Sozialismus“ ersetzt werden, in welchem die (sozialistische) Elite nach moralischen Grundsätzen lenkend in den Markt eingreift. Daraus folgt unter anderem, dass vor allem die Fürsorge für die Kranken und Leistungsschwachen zur Aufgabe des Staates wird - weg von der Familie, von der Gemeinschaft, nicht nur für die Leistungsschwachen des eigenen Staates, sondern

seit geraumer Zeit sogar für die europäischen
Brudervölker, wenn nicht gleich für die ganze Welt.
Somit werden **Fürsorge**, **Vorsorge** und Betreuung
für jeden Leistungsträger der Gesellschaft
obligatorisch! Der Staat sorgt auf diese Weise für
„Gerechtigkeit“ in den Sozialbeziehungen. So wie
die Schulpflicht damit begründet wird, dass es
„keine Freiheit zur Unwissenheit“ gäbe, wird der
staatliche Zwang zur Vor- und Fürsorge dadurch
gerechtfertigt, dass es für das Individuum
keinesfalls die „Freiheit zu Elend und Freitod“ gibt.
Die individuelle - berührungsnah - Tugend des
barmherzigen Samariters (Caritas) wird zur
anonymen Pflicht und die allgemeine
Vorsorgeversicherung wird zum **Zwang** für alle.
Die Frage, ob jener Mensch, der sich darauf
verlässt, dass die Allgemeinheit vermögend genug
bleibt, ihn zu erhalten, nicht amoralisch handelt,
darf nicht mehr gestellt werden. Somit bekommt der
Staat das Recht zugesprochen, in das Leben jedes
einzelnen einzudringen, es zu kontrollieren und zu
modifizieren.

Mit der Etablierung eines solch umfassenden
Vorsorgestaates wird „Der Weg zur Knechtschaft“
beschritten (Hayek - sein gleichnamiges Buch
widmete Hayek den Sozialisten in allen Parteien!).
Dieser führt unweigerlich zum totalitären Staat,

indem er die Sozialregeln der Gemeinschaft auf die Gesellschaft und schließlich auf die ganze Menschheit überträgt und damit pervertiert. Die gesamte menschliche Spezies soll zu einer riesigen, amorphen Masse transformiert werden, welche untereinander zwangsweise solidarisch zu sein hat.

4. Ohne Zwang und Privilegien

In seinem Aufsatz „Entstaatlichung der Rechtsordnung - Ein Modell ohne staatliches Rechtssetzungs- und Gewaltmonopol“ - zeigt David Dürr³³ auf, dass das Soziale ein Anliegen des *homo sapiens* ist, wie auch bei anderen Primaten. *„Neuere Erkenntnisse der Primatologie zeigen, dass nicht nur der Mensch, sondern auch andere hoch entwickelte Tiere eigentliche Rechtsordnungen haben. Bei gewissen Affenarten lassen sich nicht nur Hierarchien, Gruppen mit Innen- und Aussenbeziehungen, Unterstützungen von schwachen Speziesmitgliedern feststellen, sondern auch spezielle Mechanismen der Streitbeilegung, etwa durch das Einschalten unbeteiligter Dritter.“* Stefan Blankerts zeigt in seiner bereits erwähnten Schrift „Das libertäre Manifest“, wie ein Übergang

³³ Prof. Dr. jur. David Dürr, Jahrgang 1952, lehrt Privatrecht und Rechtstheorie an der Universität Zürich und ist Wirtschaftsanwalt und Notar in Basel.

von der staatlich verfassten Gesellschaft hin zu einer freien erfolgen könnte. Er betont dabei, dass es das Wesen der Freiheit verbietet, „... *genau beschreiben zu können, wie eine zukünftige freie Gesellschaft aussehen wird. **Der ideale Übergang zu einer freien Gesellschaft ist nicht die Revolution als einmaliger Umsturz, denn die Gefahr besteht, daß die Unterdrückten nicht wissen, was sie mit ihrer Freiheit anfangen sollen: Sie bauen einfach das Bekannte, den Staat, wieder auf.***“

.....*„Der ideale Übergang zu einer freien Gesellschaft ist die Schaffung von vielfältigen Möglichkeiten für Individuen und freiwillige Gruppen, **aus den staatlichen Strukturen auszutreten.** Der Grundsatz muß lauten, nicht die Institutionen selbst abzuschaffen, sondern »nur« die **Pflicht**, die staatlichen Institutionen zu nutzen und zu finanzieren.“*

Beispielhaft lassen sich aus beiden Schriften Vorschläge zu schrittweisen positiven Veränderungen ableiten:

- das **staatliche Währungsmonopol** abschaffen. Jeder darf dann, wenn er will (und die Wirtschaftspartner es wollen), alternative Tauschmittel verbreiten und

einsetzen. Am Markt werden sich dann die stabilsten Währungen durchsetzen. Das Argument, der Staat müsse die Menschen (vor Betrügern oder sonst wem) schützen, ist nichts anderes, als eine verbrämte **Bevormundung!** Die Geschichte zeigt, dass sich Selbsthilfeorganisationen entwickeln werden. So haben sich z.B. „emergent“ private Ratingagenturen gebildet, Prüfungsvereine wie z.B. „Demeter e. V.“, welche Standards gesetzt haben, nach denen Landwirte biologisch, umweltschonend und „sozialverträglich“ zu wirtschaften haben; ferner genossenschaftliche Prüfungsvereine, nachdem es gehäuft zu Betrügereien der Vorstände der Genossenschaften in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts gekommen war, etc. - Immer fand „der Markt“ eine Antwort auf Missstände, ohne dass es eines „Großen Bruders“ oder „Weisen Diktators“ bedurfte.

- Alle (wirtschaftlichen) **staatlichen Leistungen**/Aktivitäten sollten in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft (GmbH oder AG) erbracht werden. Keine dieser Gesellschaften darf das Privileg erhalten, Vertragsverhältnisse zu erzwingen. Damit wären z. B. die „staatlichen“

Sozialversicherungen nicht abgeschafft, dürften aber durch den Staat - nach einer gewissen Übergangszeit - nicht mehr subventioniert werden. Damit wäre allen erlaubt, sich privat zu versichern.

In der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts hatten sich spontan private „Sozialhilfeversicherungen/-Vereine“ gebildet. Ihnen wurde aber durch die zwangsweise Einführung der Sozialversicherungen die Möglichkeiten genommen, sich weiter zu entwickeln. Das bedeutet jedoch nicht, dass z.B. nur Araber, Türken u. a., welche noch die Großfamilie pflegen, erfolgreich Solidarvereine gründen könnten. Auch bei jenen, die die Kleinfamilie gewohnt sind, kann ein Umorientieren stattfinden. Der Große Vorteil kleiner Solidarvereine liegt darin, dass in diesen mehr Transparenz herrscht.

Gigantisch große Sozialhilfevereine - wie es die modernen Wohlfahrtsstaaten sind - ermöglichen es „Trittbrettfahrern“, in die Anonymität „abzutauchen“. Es wundert daher nicht, dass eine Sozialstudie nachweist, dass allein in einer Stadt wie Mannheim 3.000 Sozialhilfeempfänger

bereits in der 3. Generation existieren. In einer Kleingruppe, in der jeder jeden kennt, kommt nicht nur „Scham“ - ein Begriff, der nahezu aus dem allgemeinen Sprachgebrauch verschwunden ist - bei jenen Mitgliedern der Gemeinschaft auf, die in die Verlegenheit geraten, den anderen „auf der Tasche zu liegen“. Die Mitglieder, die die Möglichkeit dazu haben, einen „Genossen“ wieder in „Arbeit und Brot“ zu bringen, werden sich hierfür vehement einsetzen. Es ist die Nähe, die sich auszahlt! Anders in einer anonymen Gesellschaft, in der sich nur wenige näher kennen.

- Die **staatlichen Schulen** müssen nicht abgeschafft werden. Aber es ist den Bürgern die Möglichkeit einzuräumen, private Schulen nicht nur zu besuchen, sondern auch von der Pflicht befreit zu werden, die öffentlichen Schulen mitzufinanzieren.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, müssten auch staatliche Schulen und Hochschulen für ihre Leistungen Gebühren erheben, wie - s. o. - alle staatlichen Unternehmen. Damit jedoch jedermann **seine** Ausbildung erhalten kann, könnte „der Staat“ bei Bedarf Bürgschaften

für Darlehen oder Ausbildungsvoucher ausgeben. Wenn sich zukünftig genügend Solidarvereine entwickelt haben, werden diese die Bürgschaften für ihre Mitglieder übernehmen.

- Eines der wirkmächtigsten Zwangsmonopole ist der **„Öffentlich-Rechtliche Rundfunk“ (ÖRR)**. Ihm ist das Privileg des Kontraktionszwangs zu nehmen. Gegenwärtig handelt es sich hierbei um einen Vertrag zu Lasten Dritter. Dieser ist im Deutschen Recht untersagt. Damit wäre er anderen Medienunternehmen gleichgestellt.

Die „Väter des Grundgesetzes“ hatten dem ÖRR Verfassungsrang eingeräumt. Zum einen, weil Joseph Göbbels noch in den Hinterköpfen spukte und dem Staat nie wieder die Macht über Funk und Fernsehen gegeben werden sollte - was man durch die rechtliche Konstruktion des ÖRR meinte verhindern zu können. Zum anderen waren Funk und Fernsehen Mitte der 50-er Jahre noch Monopolisten. Konkurrenz wurde erst zögerlich nach Jahrzehnten zugelassen. Folglich sahen die „Verfassungsväter“ hierin ein „Natürliches Monopol“.

Die Situation hat sich aber längst grundlegend geändert. Mittlerweile gibt es genügend Konkurrenz; die Privilegierung des ÖRR ist daher längst überholt!

- Auch die **staatlichen Gerichte** müssen nicht abgeschafft werden. Es sind aber private Schiedsgerichte als gleichberechtigte Instanzen zuzulassen. Auch hier muss gelten: Wenn sich Vertragspartner auf ein privates Schiedsgericht verbindlich einigen, dürften sie nicht mehr zur Finanzierung des staatlichen Justizsystems herangezogen werden.
- Die **staatliche Polizei** kann erhalten bleiben. Private Sicherheitsagenturen sind jedoch auf allen Ebenen zuzulassen. Personen, die das staatliche Schutzangebot nicht wahrnehmen wollen, dürften - s. o. - nicht zu deren Finanzierung herangezogen werden
- Ersatzlos abzuschaffen ist die staatliche Armee, sei es eine **Wehrpflicht- oder Berufsarmee**. Ebenso ist jede zwangsweise Beteiligung (durch Soldaten oder durch Beiträge) an internationalen Bündnistruppen abzulehnen. Personen, die die Nato, die UNO oder andere Ordnungsmächte zu

unterstützen wünschen, müssen dies durch freiwillige Beiträge tun.

- Alle **“opferlosen Delikte“** wie z. B. Ladenöffnungszeiten, Drogenhandel und Drogeneinnahme usw. sind zu legalisieren. Es ist logisch nicht nachvollziehbar, dass der Staat Drogen wie Alkohol, Tabletten und Rauchwaren erlaubt, andere aber unter Strafe stellt.
- Alle **Berufsprivilegien** sollten abgeschafft werden. Jeder darf jeden Beruf ausüben, sofern er Kunden findet, die ihm vertrauen. Hierbei ist zu erwarten, dass sich berufsständische Vereine und Kammern weiterentwickeln - vorhanden sind sie ja bereits, nur bisher staatlicherseits privilegiert - unter deren Dach sich die Ärzte, Anwälte, Wirtschaftsprüfer, Ingenieure etc. versammeln würden/könnten. Nur wären dies keine „Zwangskammern“, denen alle beitreten müssen, wie jetzt. So spräche einiges dafür, dass Ärzte sich in schulmedizinischen, naturheilkundlichen und anderen Vereinigungen zusammenfinden. Ähnliches gilt für die anderen Freiberufler. Die Kammern würden bestrebt sein, ein hohes Niveau zu erreichen

bzw. zu erhalten. Die Kunden - Patienten, Mandanten etc. - könnten sich ihren Arzt etc. nach Kammerzugehörigkeit aussuchen. Z.B. würde ein Naturheilkundler, wenn er einer Kammer angehört, entsprechend deren Statuten behandeln. Jeder, der einen Beruf ausübt, sollte auch für seine Dienstleistung werben dürfen.

- Ebenso einfach könnte die **volle Vertragsfreiheit**, z.B. im Arbeits- oder im Mietrecht, hergestellt werden.
- Solange es noch einen Reststaat gibt, welcher auf Kosten seiner Bürger Aktivitäten entwickelt, stellt sich die Frage, ob das **Asylrecht** beizubehalten oder ersatzlos zu streichen ist. Wer Asylbewerber beherbergen oder ihnen sonst irgendwie helfen will, kann dies auf eigene Kosten tun. Keiner darf jedoch dazu gezwungen werden, sich an diesen Kosten zu beteiligen.

Da für Schäden, die diese Gäste anrichten, ihr Gastgeber haftet, der ja auch für ihren Unterhalt aufkommen muss, würde sich jegliche **Fremdenfeindlichkeit** erledigen. Wer Gast einer natürlichen Person ist, befindet sich unter sozialer Kontrolle und muss befürchten, bei Verfehlungen das

Wohllollen des Gastgebers zu verlieren und ausgeschlossen zu werden. Er wird sich folglich seine Taten gut überlegen. Damit wird der Gast von jenen, die für ihn nicht aufkommen müssen, nicht als eigene Angelegenheit angesehen, was dann auch nicht zu einer Emotionalisierung gegen ihn führt. Beispiele aus der „alten BRD“ sind hierfür Japaner, Perser und andere, die weder in Massen auftraten noch vom deutschen Staat subventioniert wurden. Sie wurden weder abgelehnt oder gar angegriffen. Im Regelfall handelte es sich hier auch um gut ausgebildete, sich korrekt verhaltende Angehörige der Mittelklasse. Anders, wenn ein Vertreter der Zwangsorganisation Staat, an den jeder Bürger Beiträge leisten muss - auch jene, die die Eingeladenen nicht finanzieren wollen, eine Einladung ausspricht. Nun wird die Einladung Angelegenheit aller, was zu einer emotionalen Ablehnung führen kann, die sich nicht nur gegen den Vertreter „seines“ Staates richten kann, sondern auch gegen die Eingeladenen.

Nachtrag

Bismarck und die Genossen

Mit der ersten industriellen Revolution Anfang des 19. Jahrhunderts erlebten die Länder des Deutschen Bundes einen sich unablässig beschleunigenden und bisher beispiellosen Aufschwung von Landwirtschaft, Handwerk, Handel und Gewerbe. Die sich nun entwickelnde Massenproduktion und der damit verbundene verschärfte Wettbewerb gefährdeten jedoch in zunehmendem Maße die Existenzen großer Teile der kleinen, selbständigen Handwerker und Kaufleute. Viele von ihnen mussten ihre Betriebe aufgeben und eine – meist schlecht bezahlte – Beschäftigung als lohnabhängige Fabrikarbeiter aufnehmen. Auch zahlreiche Kleinbauern waren existenziell bedroht.

Aus dieser Situation heraus entstand eine Vielzahl von Selbsthilfevereinen und genossenschaftlichen Vereinigungen, darunter Produktions-, Einkaufs- und Verkaufs-, Versicherungs- und Bankengenossenschaften, die dieser Entwicklung entgegenwirkten.

Führende Persönlichkeiten des Genossenschaftswesens waren der liberale Jurist Hermann Schulze-Delitzsch und der christsoziale Sozialreformer und Kommunalbeamte Friedrich Wilhelm Raiffeisen.

Das von ihnen entwickelte Genossenschaftskonzept beruhte auf der Solidarhaftung, dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen, der Beschränkung der Leistungen auf die Genossen und der Ablehnung direkter Unterstützung und Mitsprache durch den Staat.

Als Reichskanzler des 2. Deutschen Reiches war Otto von Bismarck der Gründer der Reichssozialgesetzgebung, einer Zwangsversicherung für Arbeiter, bestehend aus Unfall-, Kranken- und Rentenversicherung, dessen Grundzüge bis heute gelten. Damit entstand ein privilegierter, staatsmonopolistischer Konkurrent für die spontan gewachsenen Selbsthilfevereine und Genossenschaften der Arbeiterschaft.

Dazu war 1878 das „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ als Ausnahmegesetz vom Reichstag verabschiedet worden. Es beschränkte die legalen Aktivitäten der Sozialdemokraten.

Durch diese Doppelstrategie gelang es Bismarck, das Proletariat - die Wähler der Sozialisten - zu besänftigen und diesen Parteien das Wasser abzugraben. Er wollte der noch jungen Nation beweisen, dass der Staat mehr zu bieten habe, als die Selbsthilfevereine, Genossenschaften und

politischen Vertretungen der Arbeiterschaft, die spontan entstanden waren.

Dieses „Geschenk“ Bismarcks an die Arbeiterschaft erwies sich für diese von Anfang an als Danaergeschenk. Genossenschaftliches Eigentum konnte damit nicht erzeugt werden und durch das „Umlagesystem“ wurde die Bildung eines „Deckungsstockes“ verhindert.³⁴ Damit war es Otto von Bismarck durch Schaffung eines staatlichen Zwangsmonopols gelungen, die ursprüngliche, spontane Entwicklung von Selbsthilfe und Selbstverantwortung im Keim zu ersticken.

Dieses bismarcksche Erbe wirkt bis in die Neuzeit fort.

³⁴ 1905 verbot der Reichsgerichtshof das Umlageverfahren - für private Versicherer. Begründung: dies sei Betrug. „Betrügen aber darf nur der Staat!“, so Prof. E. Hoppmann während einer Vorlesung 1973 in Freiburg

Weiterführende Literatur:

- Hans Hermann Hoppe: „Der Wettbewerb der Gauner“, ISBN: 392639658X
- Hans Hermann Hoppe: „Demokratie, der Gott der keiner ist“, ISBN: 9783933497864
- Ludwig von Mises: „Menschliches Handeln“, ISBN: 9783902639516
- Ludwig v. Mises: „Der freie Markt und seine Feinde“, ISBN: 3902639423
- Friedrich A. von Hayek: „Der Weg zur Knechtschaft“, ISBN: 9783957681270
- Friedrich A. von Hayek „Neue Freiburger Studien“ ISBN13 978-3166299129
- David Dürr: „Das Wort zum Freitag“, ISBN: 3905896575
- Stefan Blankertz: „Anarchokapitalismus“, ISBN: 9783739255781
- Stefan Blankertz: „Das libertäre Manifest“, ISBN: 9783739296784
- I. Schafarewitsch: „Der Todestrieb in der Geschichte“, ISBN: 5584ba88fccf6e0c0d7e17537ddb042
- Markus Krall: „Die bürgerliche Revolution“, ISBN: 3784435505
- Markus Krall: „Verzockte Freiheit“, ISBN: 3898798542
- Oliver Janich: „Sicher ohne Staat“, ISBN: 9783945794906

Über die Autoren

Stefan Reimann wurde 1949 in Kamenz geboren. Seine Eltern flüchteten 1953 mit ihm aus dem „Arbeiter- und Bauernparadies“ nach Westdeutschland, wo er am Friedrich-List-Gymnasium, Karlsruhe, die Hochschulreife erwarb. Danach studierte er an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg Wirtschaftswissenschaften und Soziologie u. a. bei Erich Hoppmann (der F. A. v. Hayek auf dessen Freiburger Lehrstuhl folgte) und Günter Dux. Nach dem Examen als Dipl. Volkswirt arbeitete er in verschiedenen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und legte das Steuerberater-, anschließend das Wirtschaftsprüferexamen ab.

Nach Jahrzehnten als Geschäftsführer – davon mehrere Jahre in der Schweiz - kehrte Reimann 2017 wieder in seine Geburtsstadt Kamenz zurück. Er wurde hier in den Stadtrat gewählt und ist als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater tätig.

Dr. med. Eckart Stein wurde 1974 in Eutin geboren. Er besuchte in seiner Geburtsstadt die Grundschule und das Gymnasium, wo er die allgemeine Hochschulreife erwarb. Von 1994 bis 2001 studierte er nach dem Wehrdienst Humanmedizin an der Humdoldt-Universität zu Berlin, wo er auch promovierte. Danach war Stein in der Klinik für Anästhesie und Intensivmedizin im Klinikum „Ernst von Bergmann“ in Potsdam tätig. Nach 2003 war er als Anästhesist zunächst im Herzzentrum

und am Universitätsklinikums „Carl Gustav Carus“ in Dresden tätig, wo er 2008 den Facharzttitle für Anästhesie erwarb.

Zunehmendes Unbehagen im Umgang der Regierungen und Kommissionen mit der “Eurokrise” veranlaßte ihn, die staatlich propagierten Konzepte zur Lösung der Probleme grundlegend in Frage zu stellen. Überzeugen konnte ihn die “Österreichische Schule der Nationalökonomie”, die den handelnden Menschen in das Zentrum ihrer Überlegungen stellt und die somit eine radikale Antiposition zu den konstruktivistischen Ansätzen der Hauptstromökonomien einnimmt.

Christian Friedrich Schultze, Jahrgang 1944, wurde in Gersdorf bei Chemnitz (während der DDR-Zeit Karl-Marx-Stadt) geboren. Er ging in der Oberlausitz (Ostsachsen) zur Schule, absolvierte eine Tischlerlehre und wurde in Dresden Ingenieur für Holztechnik. In den 80er Jahren studierte er an der Humboldt-Universität zu Berlin noch Jura und Politische Ökonomie des Sozialismus marxistisch-leninistischer Prägung.

Kurzzeitig Mitglied der letzten (frei gewählten) Volkskammer der DDR und des 11. Deutschen Bundestages arbeitete Schultze nach der Wiedervereinigung bis zu seiner Pensionierung 2005 als Rechtsanwalt in seiner Heimat. Seither lebt er als freischaffender Autor, Schriftsteller und Dozent in Pulsnitz bei Dresden.

Werke:

- „Nachtmahre – Alpträume von Sex, Suff und Sozialismus“, ISBN: 3925434496
- „Morgenrosa - Eine doppelte Desillusionierung“, ISBN: 3748504853
- „Westdämmerung – Geschichte eines Untergangs“, ISBN: 9783745071504
- „Das Ergosprojekt“, ISBN: 9783852513300
- „Brainrise: -Aufstieg des Bewusstseins“, ISBN: 9783990072189
- „Kairos - Die vertane Chance“, ISBN: 9783750280540
- „Weißer Stein - Ein Oberlausitzer Mordprozess ohne Leiche“, ISBN: 3746710464
- Wenn die Liebe hinfällt – Geschichten vom Beziehungscrash“, ISBN: 9783742794642
- 2003 bis 2019 jährlich: „Glossen - Politisch Inkorrektes“, ISBN: 9783742745255

siehe auch www.cfschultze.de